mühungen nicht entdeden fann, die aber jeder Jungling, jedes bie Bilang des Berlegers die Zeitschrift mit einem Bermögenswert einjunge Madchen, die auch nur borübergehend in Warenhäufern tätig gewesen find, fennen sollen? Im allgemeinen die Großfortimente und den Reisebuchhandel zu verdächtigen, ift bequem, aber nicht zu berwerten; der Globus-Berlag mag fein Wiffen zugunften des franken Sortiments der überwachungskommission etwas betaillieren, dann erft konnten seine Ausführungen zum Seile des Musikhandels und der ihm angeschlossenen Warenhäuser verwendet werden.

Fachkalender für den Buch= und Zeitschriften-

handel (Deutscher Colportage - Ralender) 1914. 3m Auftrage des Central Bereins Deutscher Buch- und Beitschriftenhandler bearbeitet bon Arthur Rlein. Rl. 80. (176 G.) Berlin, Central-Berein Deutscher Buchund Beitichriftenhandler.

In Leinen gebunden # -. 70 no. bar.

Ralender für Buchhandlungs-Reisende für das

Jahr 1914. herausgegeben bon bausler & Teilhaber, Reisebuchhandlung, Stuttgart. Rl. 80. (127 S.) Stuttgart, Sausler & Teilhaber.

In Leinen gebunden A 1 .- ord.

Die beiden hier genannten Ralender find Fachtalender und getreue Spiegelbilder der Arbeit, wie fie in den beiden Zweigen des Buchhandels, dem Rolportage- und Reisebuchhandel geleiftet wird. Beide find ben Bedürfniffen diefer Geichäftszweige nach Doglichkeit angepaßt und follen die prattifche Arbeit des Einzelnen erleichtern, indem fie ihn inftand feten, den für ihn im Berufe wichtigen Biffensftoff in Gorm eines Tafchen- und Rachichlagebuchs ftets mit fich zu führen. Dementsprechend enthält der Gachtalender für den Buch = und Beitich riften handel neben den Ralendarien, Rotigblattern und unvermeidlichen Inferaten eine Busammenftellung der beachtenswerteften Beichliffe der Generalversammlungen des Central-Bereins, eine Abhandlung fiber die Berficherungspflicht des Buch- und Beitfchriftenhandlers, eine Borftandslifte für das Bereinsjahr 1913/14, die Antrage und Beschlüffe der Generalversammlung des Central= Bereins in Strafburg, die Canungen des Central-Bereins, die Beichaftsordnung desfelben, die Beichaftsordnung der Raffe für Unterftiigungs- und Sterbefälle, die Beichaftsordnung für die Bermaltung des Bereinsorgans, die Berfehrsordnung für den deutschen Buchund Zeitschriftenhandel, die Geschäftsordnung der Kommission gur Bahrung der Berfehrsordnung, die Geschäftsordnung der freiwilligen Raffe für Unterftugung und Prämiferung ber Angestellten, Ufancen, Bereinstalender, Rotizbuch uim. Der Ralender ift gut ausgestattet und als Taichenbuch fehr handlich.

Der Ralender für Buchhandlungsreifende ift keine Bereinss, fondern eine Privatpublikation der Firma Sausler & Teils haber in Stuttgart. Eingeleitet wird er durch eine Abhandlung von Bermann Beiberg Bom Biiderlefena, die der im Pfeilftuderichen Berlag f. 3. erichienenen Brojchure: »Bas foll ich lefen?« entnom= men ift. Beigegeben find u. a. die in der Sauptversammlung des Bereins der Reife- und Berfandbuchhandlungen im Januar v. J. gefaßten Beichlüffe liber die Geftfetung der Mindeftraten, ein Muszug aus den Berfehrsbestimmungen ber Firma Bausler & Teilhaber für Buchhandlungsreifende, Bestimmungen über Kranten- und Unfallverficherung der Reifenden diefer Firma, Berfaufsbeftimmungen, ein Berzeichnis von geeigneten Berten für ben Reifebuchhandel ufm. Reben dem Ralendarium finden wir Formulare jur Bufammenftellung von Aufträgen, Rotizblätter ufm., dazwischen reichlich Inserate der Berleger und Reisebuchhandlungen. Auch diefer Ralender ift durchaus zwedentsprechend eingerichtet und gut ausgestattet.

Rleine Mitteilungen.

Der Berband ber Sachpreffe Deutschlands G. B. hielt am 13. 3annar im großen Caale ber Berliner Sandelstammer unter dem Borfite des Berlagsbuchhändlers Georg Elsner feine fagungsgemäße Generalversammlung ab. Aus der reichen Tagesordnung ift besonders der Bortrag des Mechtsanwalts Dr. Soniger hervorzuheben, der über die Behrftener unter Berudfichtigung des Fachzeitschriftenverlages fich in fehr eingehender Beife außerte. Dr. Boniger fteht auf dem Standpuntte, daß für die Fachzeitschriften ein Berlagswert in ber Steuererflärung nur in dem Falle gu deflarieren ift, wenn auch in Fortentwidlung des Fachzeitichriftengewerbes fei.

geftellt ift. Diejenigen Berleger, die ihre Beitichriften völlig abgeichrieben ober überhaupt nie einen Berlagswert berfelben in ihrer Bilang aufgeführt hatten, feien auch nicht gur Deflaration verpflichtet. Ber dagegen eine Zeitschrift angekauft habe und dafür einen bestimmten Betrag gezahlt und diefen als Attippoften in feiner Bilang führe, fei gur Berfteuerung desfelben nach den Beftimmungen des Gefetes gehalten. (Bgl. hierzu die Art. in Ar. 19 u. 22 des Bbl. Red.)

In der Befprechung der Ausführungen des Bortragenden, die 3. T. lebhaften Biderfpruch fanden, traten recht abweichende Anichauungen zutage, fo daß mit Beftimmtheit anzunehmen ift, daß die neue Steuer gu recht umfangreichen Berhandlungen mit den Steuerbehörden, deren Anfichten bisher unbekannt find, führen wird. Unter der Geiterfeit der Bersammlung wies Dr. Boniger darauf bin, daß die ersten Ents icheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts auf dem Gebiete ber Behrsteuer voraussichtlich im Jahre 1917 zu erwarten seien, nachbem ber Benfit feine Steuer längft habe gahlen muffen.

Die Erganzungswahlen für den Borftand ergaben Biederwahl der Herren Boll und Worms-Berlin, Schaper-Sannover und Keller-Stuttgart, fowie Neuwahl des herrn Frang Frande-Berlin.

Mus dem eingehenden Jahresbericht des Borftandes, den der 1. Schriftführer Worms gur Berlefung brachte, feien folgende bemertenswerte Darlegungen hervorgehoben:

Das Sauptintereffe des Borftandes und der Mitglieder fei auf die Fertigstellung des feit Mitte 1912 in Arbeit befindlichen Mitgliederverzeichniffes gerichtet gewesen, mit dem zugleich in dem Stichwortverzeichnis den Behörden ein bequemes Silfsmittel für die Bergebung der behördlichen Ankundigungen an guftandige Sachzeitschriften übermittelt werden follte. Wenn auch die Arbeit der Kommission sich lange hingezogen habe, fo habe der Borftand doch die Genugtuung, daß das Berzeichnis bei Behörden und Mitgliedern eine fast einmütige, febr beifällige Aufnahme gefunden habe, die den Borftand ermutige, au gegebener Beit eine neue Auflage vorzubereiten. Die jett vorliegende Ausgabe merde zweifellos den Fachzeitichriften der Berbandsmitglieder eine große Bahl von Behörden zu ftandigen Inferenten gewinnen.

Ein breiter Raum in den Berhandlungen ber Borftands- und Berbandsfitzungen fei den Borarbeiten an der Bugra gefchenkt worden. Mit besonderer Barme betont der Bericht die bewundernswerte Energie und Singabe, die der Borfigende der Gruppe Fachpreffe, Berr Berlagsbuchhändler Bilhelm Diebener in Leipzig, mahrend des letten halben Jahres bem ichonen Plane, eine würdige Bertretung ber Fachpreise auf der Bugra gu erzielen, gewidmet habe. Gine impofante Darbietung des deutschen Jachzeitschriftenverlages auf der Bugra ftebe nun außer Frage, und es follten nunmehr auch die Rollegen, die mit ihrer Unmeldung noch zögerten, aus ihrer Referve beraustreten.

Unerfreuliche Aberraschungen habe im abgelaufenen Jahre die Poftverwaltung hervorgerufen, die in jeder einzelnen Fachzeitschrift ploblich eine Konfurrenganftalt gegen die gesethlich geschichte postalische Beforderung erblidt habe. Gegen Mitte 1913 habe ploglich eine Reihe von Poftanftalten, namentlich Gubdeutschlands, die Beforderung außergewöhnlicher Beilagen mit den Streifbandfendungen beauftandet und gegen die beteiligten Berleger wegen Berftofies gegen § 3 der Poftgefet-Rovelle Strafantrag gestellt. Erft auf dringliche perfonliche Borftellung bes Borfigenden habe das Reichspoftamt zwar angeordnet, daß vorläufig an dem bestehenden Brauche festgehalten werden fonne, aber man habe feinen Zweifel gelaffen, daß amtlicherfeits ein Berftog gegen das Poftgefet in der Berbreitung von außergewöhnlichen Beilagen mit ben Streifbandsendungen erblidt würde, daß aber allgemein erft dann gegen Berleger vorgegangen werden follte, wenn die Rechtslage hinreichend geflärt fei.

Much das endaültige Berbot ber Boftverwaltung betr. das Ginfleben und Ginheften von außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen fei umfo befremdender gemejen, als von amtlicher Stelle bis vor furgem eine ftillschweigende Dulbung, jo lange fich nicht erhebliche Unguträglichkeiten ergaben, in Ausficht geftellt worden fei. Rurgerhand im Bege ber Berordnung fei das Einkleben von Beilagen gur Unmöglichkeit gemacht worden, und man habe die Borichlage des Berbandes für eine fichere Kontrolle des Beilageninhalts der einzelnen Rummern, die die Poftbehörde eingefordert hatte, gar nicht erwartet.

Das Einigungsamt des Berbandes, dem die herren Boll (Borfitender), Dr. Salomon, Dr. Schäfer und Sopfe als Beifiger angehoren, fei zweimal in Anfpruch genommen worden. Diefe Ginrichtung des Berbandes habe vornehmlich den Zwed, Streitigkeiten zwifchen Mitgliedern auf friedliche Beise beizulegen. Außerdem sei aber auch das Einigungsamt bereit, feine Mitwirfung für die Schaffung fefter Tarife innerhalb beftimmter Beitschriftengruppen gur Berfügung gu ftellen. Der Borftand ftehe auf dem Standpunkt, daß das ftrifte Gefthalten an den einmal geschaffenen Tarifen nicht nur ein Gebot der Rlugheit, fondern geradegu eine Grundbedingung für die gefunde